Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1868)

Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 26. Samstag den 27. Juni 1868.

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaux franco durch die ganze Schweiz:
Halbjährl: Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.
In Solothurn bei der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile
bei Wiederholung
7 Cts.
Erscheint jeden Samstag
in acht oder zehn Quartseiten.
Briefe u. Gelder franco

Letzte Nr. im I. Semester.

☞ Auf das mit dem 1. Juli beginnende II. Semester erlauben wir uns, die Tit. Abonnenten der **Schweiz. Kirchenzeitung** um rechtzeitige Erneuerung des Abonnements zu ersuchen, damit in der regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintrete. Zu neuen Abonnements, halbjährlich franko in der ganzen Schweiz Fr. 2. 90, ladet ergebenst ein

Die Expedition.

Was haben die Katholiken in der Schweiz vom Bundesrath in Bern zu erwarten?

Unter dieser Frage hat die ‚Kirchenzeitung' die Rekursschrift der jurassischen Großräthe an den Bundesrath gegen den bernerischen Großrathsbeschluß vom 5. März 1868 veröffentlicht; denn in der Abweisung dieser Rekursschrift unserer katholischen Brüder im Jura durch den Bundesrath in Bern findet obige Frage eine offene und unzweideutige Antwort. Oder wie hält sich den katholischen Kantonsbürgern gegenüber die protestantisch-radikale Mehrheit im Großen Rathe des Kantons Bern an Verfassungsartikel, Gesetze und Verträge gebunden? Toleranz, Freiheit, Gleichheit, sind sie nicht leere Namen, werden sie nicht oft mit Füßen getreten und todtgeschlagen, sobald kotholische Kantonsbürger und katholische Miteidgenossen auf diese Toleranz, auf diese Gleichheit, auf diese Religions-, Gewissens- und Niederlassungsfreiheit Anspruch machen? Die gutmüthigen Katholiken wenden sich vertrauensvoll an den Bundesrath, an die Behörde, welche in der schweizerischen Eidgenossenschaft die heilige Amtspflicht übernommen hat, den konfessionellen Frieden, die Freiheit und Gleichheit aller Schweizerbürger redlich und kräftig zu beschützen. Aber die Katholiken werden vom Bundesrath mit ihrer Rekursschrift abgewiesen, und zwar in einer nicht nur die Katholiken im Jura, sondern alle Katholiken in der Schweiz verletzenden Weise. Die Intoleranz der protestantisch-radikalen Mehrheit im bernerischen Großrathe wird dagegen auch vom Bundesrathe bekräftiget und besiegelt! — Darum stellen wir nun heute folgende Frage:

Was soll von nun an der Bundesrath in Bern von den Katholiken in der Schweiz zu erwarten haben?

Und auf diese Frage geben wir die Antwort: Von nun an soll der Bundesrath in Bern zu erwarten haben:

1) Daß die Katholiken in der Schweiz alltäglich und einmüthig an den Gott ihrer Väter ein „Vater Unser" richten und namentlich die letzte Bitte dieses Gebets betonen: O Herr! erlöse uns vom Uebel!

2) Daß die Katholiken in der Schweiz nach jeder Abweisung, Zurücksetzung und Beeinträchtigung, die ihnen von Bundeswegen (!) wiederfährt, sich um so inniger an einander anschließen, um ihr gutes Recht zu behaupten.

3) Daß die Katholiken in der Schweiz keine National und Ständeräthe nach Bern schicken, die nicht Verstand, Willen und Mund haben, offen und entschieden für die heiligsten Interessen ihrer katholischen Wähler in die Schranken zu treten.

4) Daß die Katholiken in der Schweiz durch keine ihnen zugefügte Unbild sich abwendig machen lassen, allen ihren protestantischen Bundesbrüdern nicht nur Toleranz zu erweisen, sondern gegen sie die Pflichten der christlichen Nächstenliebe aufrichtig, redlich und thatkräftig zu erfüllen.

5) Daß die Katholiken in der Schweiz sich mit einander und mit ihren protestantischen Miteidgenossen, die noch an Christus glauben, vereinigen, um die christliche Demokratie in den Kantonen und im Bunde bald und dauerhaft zur Geltung zu bringen. — Das walte Gott!

„Die päpstliche Encyclica und das Mischehe-Gesetz in der Schweiz."

(Mitgetheilt.)

In der für die Interessen der katholischen Schweiz sehr thätigen Offizin von Leo Wörl in Zürich ist ein Broschüren-Ciclus, betitelt: Katholische Stimmen aus der Schweiz, angekündigt worden, in denen nach dem Prospect die Interessen der katholischen Schweiz beleuchtet und schwebende Fragen nach dem Maßstab der Wahrheit erörtert werden sollen.

Vor einigen Wochen ist das erste Heft davon erschienen: „Die päpstliche Encyclica vom Dezember 1864 und das Mischehegesetz in der Schweiz."

So erwünscht auch eine solche Preßform in der katholischen Schweiz wäre, so hätte Herr Wörl doch vielleicht besser gethan, die physischen und geistigen Kräfte, welche er nun für diesen Broschüren-Ciclus aufbieten muß, seinem neuen Pastoralblatte zuzuwenden, um dasselbe über das Niveau der Mittelmäßigkeit zu erheben.

Um nun aber von dem ersten bereits erschienenen Hefte ein Wort zu reden, so

scheint uns diese erste Broschüre sowohl in der Wahl des Themas als in der Behandlung selbst und zwar nach Form und Inhalt eine sehr brave Arbeit zu sein.

Die Sache erschien früher schon in mehreren Nummern des erwähnten Pastoralblattes und ist entschieden das Beste desselben gewesen.

Angesichts der so zahlreichen Mischehen in der Schweiz und den daraus bereits entstandenen Collisionen zwischen der Allgewalt des Staates und dem schutzlosen Rechte der Kirche, Angesichts der oft schwierigen Stellungen, in die der katholische Geistliche sehr häufig kommen muß, ist diese Broschüre eine wirklich praktische zu nennen.

Daß der Katholik und besonders der katholische Geistliche in der Schweiz sich ein auf historisch-dogmatischer Erörterung beruhendes Urtheil über die schweizerischen Mischehegesetze von 1850 und 1862 und dessen Stellung zur katholischen Lehre, die durch Pius IX. durch die Encyclica vom 8. Dezember 1864 auf's Neue ausgesprochen worden, bilde, das ist der ausgesprochene Zweck der Broschüre.

Nachdem der Verfasser ganz kurz die hauptsächlichsten dahin bezüglichen ältern staatlichen Bestimmungen der Schweiz und die daraus entstandenen Conflikte mit der katholischen Kirche berührt, führt er die von Pius verworfenen Irrthümer des Syllabus über die christliche Ehe an und läßt im Gegensatze sogleich das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Dezember 1850 und das Nachtragsgesetz von 1862 folgen.

Dieses schweizerische Bundesgesetz stellt die vier Hauptsätze auf: Es kann eine Ehe bestehen ohne Sakramente. 2. Diese Ehe kann wieder gelöst werden. 3. Die Kirche hat kein Recht, Hindernisse — speziell wegen Konfessionsverschiedenheiten — entgegenzusetzen. 4. Die Ehesachen gehören vor das bürgerliche Forum.

Der Verfasser fährt nun fort und sagt: „Alle diese Sätze sind nun kirchlich verworfen! Allein es scheint sich der hohe Bundesrath mit dem Umstande dem Anathema entziehen zu wollen, daß es sich um gemischte Ehen, um eine gemischte Angelegenheit handle. . . .

Dieser Ansicht gegenüber muß nun bewiesen werden, daß jene von Pius IX. verurtheilten Sätze über die Ehe sich auch auf die Mischehen, resp. auf die bezügliche schweizerische Gesetzgebung beziehen. Zur Erhärtung dieser Behauptung stellt der Verfasser die vier Prinzipien hin als Gegensätze jener vier Schlußfolgerungen aus dem schweizerischen Bundesgesetze, nämlich: 1. Die Ehe — auch die gemischte — ist entweder ein Sakrament, oder gar keine Ehe. 2. Die Ehe — auch die gemischte — ist unauflöslich. 3. An die Ehe — und besonders die gemischte — kann die katholische Kirche gewisse Bedingungen und Hindernisse knüpfen. 4. Die Ehe — auch die gemischte — gehört vor die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Die Ausführung dieser vier Hauptsätze ist logisch auseinander gehalten, die Beweise sind kräftig und schlagend; der Verfasser zeigt große Vertraulichkeit mit älterer und neuerer dahin bezüglicher Literatur, selbst der protestantischen und zeigt sich überall als den schlagfertigen Canonisten.

Am Ende der 88 Seiten starken Broschüre ist eine sehr interessante Mittheilung der Tit. bischöflichen Kanzlei des Bisthums Basel an den Verfasser in Bezug auf Ansicht und Praxis dieses Ordinariats in Sachen der von dem protestantischen Minister geschlossenen Mischehen resp. ihre Gültigkeit mit Hinweis einer nachgesuchten päpstlichen Entscheidung vom 11. August 1858, sowie noch die Eingabe der schweizerischen Bischöfe an den Bundesrath von 1861 beigefügt.

Die Broschüre ist wirklich recht interessant und sie darf jedem Geistlichen und gebildeten Laien zum Lesen empfohlen werden.

Zur Geschichte des Stiftes Zurzach.

(Correspondenz aus dem Aargau.)

—

Dem altehrwürdigen Sift Zurzach wurde jüngst eine besondere Ehre zu Theil durch die Herausgabe einer aus Urkunden geschöpften, geschichtlichen Darstellung derjenigen Pfarreien und Subsidiarpfründen, welche dem besagten Stifte ihre Gründung, Erhaltung und auch in materieller Beziehung ihre gesicherte Existenz verdanken. Seit einer langen Reihe von Jahren hat der Verfasser, der Hochw. Hr. Domkapitular und Stiftsprobst Johann Huber in Zurzach, mit unausgesetztem Eifer seine Muße dieser werthvollen Arbeit gewidmet. Die Schrift führt den Titel: „Die Kollaturpfarreien und Gotteshäuser des Stifts Zurzach. Druck und Verlag von Ferdinand Bürli in Klingnau." Preis 1 Fr. 20 Ct. *) Ohne persönliches Raisonnement werden aus Hunderten von Urkunden und Schriftstücken in den verschiedenen Parthieen die Wandlungen der Personen, Zeiten und Thatsachen je in einem Gesammtbilde, schlicht, einfach, anspruchlos dargestellt. Ganz besonders Werth hat die Schrift für die Gemeinden Klingnau, Döttingen, Koblenz, Würenlingen, Unter-Endingen, Degerfelden, Zurzach, Baldingen, Rekingen und Mellikon, indem da nebst den rein bürgerlichen oder gemeindlichen Angelegenheiten, welche mitgehen, auch die Geschichte der betreffenden Pfarrei und Gotteshäuser bis in die Einzelnheiten, so weit es dem Verfasser möglich war, sie zu ermitteln, vorgeführt wird. Die wichtigeren Vertrags- und Rechtsurkunden, letztere wörtlich — von der ältesten bis in die neuste Zeit — sind beigegeben. Auch die Pfarrherren, Kapläne und Frühmesser werden vom Anfang bis auf den heutigen Tag aufgezählt und die Aufzählung ist häufig mit kurzen geschichtlichen Notizen begleitet. Die Reformationszeit und ihre Bewegungen zumal im Bezirke Zurzach, enthüllen Manches aus der alten Zeit, zur Lehr und Mahnung für die Gegenwart. Es ist z. B. interessant, die Verhandlungen der Gemeindsversammlung von Klingnau zu lesen, in welcher die Frage entschieden wurde, ob man beim „alten Glauben" verbleiben wolle oder nicht. Es fielen kuriose Meinungen, aber es siegte diejenige des Stadtknechten (Weibels) Jakob Schmid, lautend: „Diewyl die Gelerten und unsere Obe-

*) Druck und Ausstattung sind recht ansprechend und gefällig; der Preis bei dem bedeutenden Umfang ungewöhnlich billig.

„ren selbst uneins wären im glauben, so „wäre sein Rath, daß man beim alten „Glauben verbleibe."

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet die Schrift dem Schulwesen; wichtige Ereignisse, öffentliche Unglücksfälle, Seuchen, Kriegsereignisse, finden ebenfalls Erwähnung. Schließlich noch die Bemerkung.

Der Leser wird in angezogener Schrift kein kahles Gerippe, keine ermüdende Zusammenstellung und Anhäufung von Zahlen und punktirten Notizen finden; sie enthält viele ansprechende, mitunter recht frappante Einzelnheiten; nicht nur dem Geistlichen, auch dem Laien bietet dieses Werk bei der rein objektiven Darstellung, welcher überall bewährte Zeugnisse und Urkunden, als Führer und Leitstern dienen, mannigfaltiges Interesse. „Ueberdieß dürfte, sagt der Hochw. Herr Verfasser, dieses Buch auch manch einem geistlichen Herrn Amtsbruder zur Aufmunterung dienen, die Geschichte seiner Pfarrei zu schreiben." Sollte diesem Wunsche die verdiente Rücksicht zu Theil werden, so gereicht die Schrift nicht nur dem löblichen Stifte Zurzach und dem würdigen Vorstande desselben zur Ehre, sondern wird auch der Hochwürdigen Geistlichkeit in und außerhalb des Kantons Aargau recht willkommen sein.

Die Beraubung der Kirche.

(Aus dem Hirtenschreiben des Hochwst. Bschofs von Seckau für die Schweiz mitgetheil.)
(III. und IV. Artikel.)

Ein Punkt, an dessen Verwirklichung die Feinde der Kirche rastlos arbeiten, ist die Beraubung der Kirche, und zwar zuförderst durch die wiederholten **Raubkriege gegen den heil. Vater,** wodurch die heutigen Feinde der Kirche wiederum eine neue Aehnlichkeit mit den Feinden des göttlichen Erlösers erhalten. Sowie nämlich diese sich vom Satan verleiten ließen, unsern Erlöser zuerst durch Lügen, Tücke, Verleumdung zu verfolgen, dann aber auch mörderische Hand an den Herrn zu legen, und schließlich ihn zum Tode zu führen, ebenso führen auch die jetzigen Feinde der Kirche seit einigen Jahren her von Zeit zu Zeit wirkliche Raubkriege, um dem heiligen Vater mit blutiger Gewaltthat das zu rauben, was das rechtmäßigste Eigenthum der gesammten katholischen Kirche zum Behufe der freien Ausübung ihrer geistlichen Wirksamkeit für das Heil der Seelen ist. So haben sie erst vor wenigen Jahren den größten Theil des Kirchenstaates dem hl. Vater geraubt, und erst vor wenigen Wochen drangen sie bei einem neuen Raubzuge in das noch übrige kleine Gebiet des Papstes ein, mit dem Vorhaben, die Stadt Rom selbst wegzunehmen, viele Gebäude sammt ihren gegen die Kirche wohlgesinnten Bewohnern in die Luft zu sprengen und überhaupt 9000 Menschen zu ermorden. Jedoch Gott wachte über seine Kirche, die Räuber wurden von den Getreuen des heil. Vaters geschlagen, jedoch nur für den Augenblick, denn sie verkünden es alle Tage, daß sie zu neuem Raubzuge sich rüsten, um das dennoch zu erzwingen, was ihnen jüngst mißlungen ist.

„Die Feinde der Kirche sind noch nicht zufrieden, ihr blos den Kirchenstaat zu rauben, sie wollen das Eigenthum der Kirche überhaupt hinwegnehmen durch **Einziehung der Kirchengüter.**

„Die Kirchengüter sind größtentheils dadurch entstanden, daß von den Tagen der Apostel an bis auf den heutigen Tag manche Gläubige einen Theil ihrer zeitlichen Güter der Kirche schenkten, um die Bedürfnisse des Gottesdienstes, der kirchlichen Bauwerke, des Unterhaltes der Priester und geistlichen Personen und der kirchlichen Wohthätigkeit zu bestreiten; zum Theil aber entstanden die Kirchengüter durch ihr eigenes Wachsthum unter der gesegneten Verwaltung der Kirche. Nun hat man aber in manchen Ländern die Kirche gänzlich beraubt und die Tagesblätter bringen fortan Artikel, um die Beraubung auch bei uns zu empfehlen.

„Man hat sich bemüht, die Sache in ein System zu bringen, um zu beweisen, daß die Plünderung der Kirchengüter keineswegs ein Verbrechen für die Regierungen, sondern ein rechtmäßiges und für die Völker vortheilhaftes Verfahren sei; eine Theorie, welche gegen die Wahrheit, gegen das Recht und gegen das Interesse des Staates und der Völker gleich sehr verstoßt. Denn die Katholiken aller Zeit haben durch ihre Schenkungen einen wirklichen Vertrag eingegangen, wodurch das Eigenthum der Kirche dem Privateigenthume gleich wird. Nur ist da einer von den vertragschließenden Theilen Jesus Christus selber, vertreten durch seine Braut, die Kirche, ein Umstand, welcher das kirchliche Eigenthum vom Privateigenthum darin unterscheidet, daß es nur noch heiliger und unverletzlicher wird. Diese Unverletzlichkeit wurde auch in allen Zeiten von allen Völkern aller Religionen anerkannt und geachtet und der Raub der gottgeweihten Güter als Frevel unmittelbar gegen die Gottheit verflucht, als Gottesraub, als Sacrilegium.

„Was wollen sie denn durch die Beraubung der Kirche erreichen? Zwei Dinge, nämlich einen Hauptzweck, den sie aber nicht öffentlich eingestehen, und einen Nebenzweck, den sie zur Vermäntelung des ersteren laut verkünden. Dieser Nebenzweck war bei allen Beraubungen der Kirche in andern Ländern, der Finanznoth des Staates abzuhelfen; aber die Unterrichteteren wissen es so gut als wir, daß in der Wirklichkeit vielmehr der umgekehrte Erfolg eintritt; nämlich für eine sogleich vorübergehende Erleichterung bliebe dem Staate eine beständig dauernde größere Belastung zu tragen. Daß sie aber dessenungeachtet die Beraubung der Kirche so dringend befürworten, geschieht um des nicht eingestandenen Hauptzweckes willen: man will nämlich die Kirche durch Beraubung ihres Besitzes eigentlich ihrer Unabhängigkeit berauben und sie in der Ausübung ihrer heiligen Rechte fesseln. Das ist der wahre und eigentliche Sinn von jenem Worte, das sie so gerne im Munde führen: „Die freie Kirche im freien Staate," das heißt in die gemeinverständliche Sprache übersetzt: die ihrer Rechte und ihrer Güter beraubte, in Ausgebung ihrer nothwendigen Wirksamkeit gehemmte, wie eine gemeindschädliche oder doch verdächtigte Person unter Polizeiaufsicht gestellte Kirche im willkürlich schaltenden Staate, wie Ihr dieß alles in Italien sehet, wo man den Grund-

satz von der freien Kirche im freien Staate zuerst verkündigt und dann verwirklicht hat.

Liturgische Schattenbilder.

(Für Pfarr- und andere Geistliche mitgetheilt.)

II. Buße und letzte Oelung.

1. Einige tragen im Beichtstuhle immer eine weiße Stole, statt entweder eine blaue — die Farbe der Buße, oder von der Farbe des auf diesen Tag fallenden Festes.

2. Ist es für einen Richter an Gottes statt würdevoller, bloß im Talar (warum nicht gar im Schlafrock?) und Stole, oder aber im Chorhemd und Stole, wie das Ritual vorschreibt, in der Kirche die Beichten abzunehmen?

3. Ist es nothwendig, die Absolutionsformel fast laut und zischend auszusprechen? Müssen es denn die Umstehenden oder (in kleinen Kirchen) der andere Beichtvater auch merken und wissen, wenn etwa Jemand nicht clara voce absolvirt werden könnte? Ist es a priori gewiß, daß man alle Pönitenten absolviren könne.

Das hl. Krankenöl wird nicht nur unehrerbietig aufbewahrt, sondern auch als Sakrament der letzten Oelung unehrerbietig ausgespendet. Es herrscht mehr als an einem Ort der arge Mißbrauch, daß, wenn die letzte Oelung separirt vom Viatikum ertheilt wird, und wenn es auch gar keine Eile hat, doch der Priester allein — ohne Sakristan, bloß mit Stock und Hut und mit dem hl. Oel in der Tasche auf den Weg sich begibt, wie wenn Alles protestantisch wäre. Welches Ritual erlaubt dieses, außer im Nothfall?

5. Dagegen kommt es in der Urschweiz vor, daß ein Pfarrer an Sonntagen im pfarramtlichen Ornat — Schuldenrufe, Benefizium Inventarii, Capital-Todtrufungen, Abholzungs-Bewilligungen, polizeiliche Verordnungen geringster Qualität ꝛc. publizirt.*)

*) In puncto liturgischer Schattenbilder erlaubt man sich eine Frage an die Kapellmeister, ob es erbaulich und andachtfördernd sei, das Kyrieleison in nieendenwollenden Repetitionen und Varitionen zu produziren und die Haupttheile des Hochamts im gestreckten Galopp durchzujagen.

Beerdigung von Protestanten auf katholischen Friedhöfen.

(Conferenz-Arbeit von einem Mitgliede des Kapitels Sargans in der Kapitelsversammlung vom 26. Mai 1868.)

II.

Wer soll beerdigen?

In Bezug auf diese Frage, welche in Kürze erledigt werden kann, ist zu antworten, daß in kirchenrechtlicher Beziehung es gleichgültig ist, ob der katholische Ortspfarrer oder ein herbeizuholender protestantischer Pastor die Beerdigung der protestantischen Leiche vornehme. — Dies hängt von den Umständen und Verhältnissen ab, ob man das Eine oder Andere thun wolle.

Verschiedene bischöfliche Verordnungen, wie z. B. die Pastoral-Instruktion der Diözese Eichstädt eine Verordnung des Erzbischofs von München-Freising, die Instructio pastoralis unseres Hochwst. Bischofes lauten in'sgesammt dahin, daß der katholische Ortspfarrer die Beerdigung einer protestantischen Leiche vornehmen dürfe. Wie alsdann die Beerdigung zu geschehen, d. h. in welcher Kleidung (Ornate) ꝛc. der katholische Pfarrer aufzutreten habe, wird, um nicht Wiederholungen zu machen, bei Behandlung der folgenden Frage besprochen werden.

Daß aber auch ein protestantischer Pastor herbeigerufen werden könne, geht aus den Verordnungen der oben genannten Bischöfe, sowie aus den Worten von Permaneder (in seinem Kirchenrecht S. 418) hervor, wo er sagt: „Bei Protestanten in katholischen Pfarreien, wenn sie von einem protestantischen Pfarrorte zu weit entfernt sind, oder einen Pfarrer zur Vornahme der Begräbnißfunktionen nicht herbeirufen können oder wollen, kann der katholische Pfarrer (die Beerdigung vornehmen)."

Aus diesen Worten geht hervor, daß es kirchenrechtlich zulässig ist, wenn ein protestantischer Pastor in einer ganz katholischen Pfarrei auf katholischem Friedhof die Beerdigung einer reformirten Leiche vornimmt.

Uebrigens frägt es sich, ob vom Standpunkt der Pastoralklugheit es nicht gerathener sei, wenn der katholische Ortspfarrer seinen Einfluß dahin zu verwenden sucht, daß er die Beerdigung der protestantischen Leiche vornehmen könne. — —

Es ließe sich über diesen Punkt noch Manches in Erwägung und Betracht ziehen, und nach meiner Ansicht wäre es wohl besser, der katholische Ortspfarrer suche fremden heterogenen Einfluß von seinen ihm anvertrauten Schäflein so viel möglich fernzuhalten.

Zur Geschichte der Reformation in Zürich.

(Mitgetheilt.)

Die Antiquarische Gesellschaft von Zürich veröffentlicht den Bericht über ihre Sitzungen und Verhandlungen. Die erste, sehr interessante Lieferung (Zürich, Druck von J. Herzog, gr. 8°.) ist soeben erschienen. Für unser Blatt wählen wir als Probe Folgendes aus der dritten Sitzung vom 21. Dez. 1867: Staatsarchivar Hotz brachte „Beiträge zur Geschichte des Propstes Frey am Großmünsterstift." Er betonte insbesondere dessen äußerst geringe, nur äußerliche Accomodation zu nennende Antheilnahme an der Reformation, welche übrigens nach des Vortragenden Ansicht nur von einer kleinen mächtigen Partei portirt war und eben so sehr einen sozial revolutionären, als einen kirchlich umgestaltenden Charakter hatte. Frey, Magister Artium von Paris, hatte besonders für Erhaltung des Kirchengutes Interesse. Sein Sinn für Kunstwerke fühlte sich durch die Abschaffung der Bilder blessirt. Einen ruhigen Fortschritt innerhalb der Schranken der alten Kirche hatte auch er gewünscht; die rohe Entwicklung der Dinge aber schreckte ihn zurück. Wenn er sich auch äußerlich dem Erfolg anbequemte, so hat er doch nach 1522 in das Promptuarium eine Eintragung gemacht, in der er an seine rituelle Installation durch Papst Leo X. erinnerte und gegen das Geschehene protestirt.... An der sehr lebhaften Diskussion, die die Grundursachen der zürcherischen Revolution zum

Gegenstande hatte und sich besonders über die Frage größern oder geringern Vorwiegens politischer und sozialer Momente drehte, nahmen die Professoren G. v. Wyß, H. S. Vögelin und Dr. Meyer von Knonau Theil."

So der Bericht. Die Behauptung des Hrn. Hotz gewinnt dadurch, daß er als Staatsarchivar, wie anzunehmen ist, die Akten vollständiger und gründlicher als die meisten Andern kennt, ein um so größeres Gewicht. Anzuerkennen ist der Freimuth, womit Hr. Archivar seine Ueberzeugung auszusprechen wagte, und die doch so weit gediehene Redefreiheit, die eine solche Diskussion möglich macht. Unterweiland Antistes Klingler hatte selbst ein Jakob Scheuchzer so etwas zu sagen nicht gewagt.

Wochen-Chronik.

Schweiz. Intoleranz. (Eingef.) Die „Gemeinnützige Gesellschaft" zählt viele Katholiken und mehrere katholische Geistliche zu ihren Mitgliedern; es läßt sich daher billigerweise erwarten, daß in konfessionellen Fragen die katholische Richtung berücksichtigt werde. Das ist aber nicht immer der Fall. So z. B. hat das Zentralkomite gegenwärtig eine Kommission bestellt, um einen Katalog guter Volksschriften zu entwerfen und in diese Kommission einen einzigen Katholiken gewählt und zwar den Hrn. Professor Zähringer in Luzern. Ohne Letzterem zu nahe treten zu wollen, so behaupten wir dennoch, daß die Gemeinnützige Gesellschaft in ihrer Mitte manche Katholiken zählt, deren Urtheil in der katholischen Schweiz mehr Gewicht haben als die des Hrn. Zähringers und daß ein unter solchen Auspizien entworfener Bücher-Katalag in den katholischen Kantonen kaum den gewünschten Anklang finden wird. — Ebenso ist die Zeitungs Nachricht aufgefallen, daß das Komite auf einen neuen von Hrn. Schüler herauszugebenden Kalender für jedes Mitglied ein Exemplar subscribirt habe. Wenn das Komite dem Hrn. Schüler empfohlen hat, nichts Beleidigendes gegen die Katholiken in seinen Kalender aufzunehmen oder wenn Hr. Schüler so tolerant ist, dieses von sich aus zu thun, so haben wir Nichts einzuwenden; allein tägliche Erfahrungen machen es wünschbar, bei Herausgabe von Vereinsschriften an die den Katholiken gebührenden Rücksichten zu erinnern.

Bundesstadt. Der Bundesrath hat den Hochwst. Bischöfen geschrieben, daß gegen Störungen des bürgerlichen Gottesdienstes durch Militär-Exerzitien die bestehenden Reglemente die bestimmten Vorschriften enthalten, und wenn diese je nicht beobachtet würden, so würde der Bundesrath des strengsten gegen die Betreffenden einschreiten. Gestützt auf diese Zusicherung des h. Bundesraths, ersuchen wir die Hochw. Pfarrer, jedesmal der ‚Kirchenzeitung' Kenntniß zu geben, wenn durch Militärs erhebliche Störungen des bürgerlichen Gottesdienstes zukünftig stattfinden, um so durch die Oeffentlichkeit ꝛc. dagegen aufzutreten und den Hochwst. Bischöfen das Material zu begründeten Reklamationen zu verschaffen.

Bisthum Basel.

Solothurn. Bei Gebr. Benziger in Einsiedeln ist dieser Tage eine Schrift erschienen, welche wir dem christlichen Volke auf's kräftigste empfohlen haben möchten: „Der Feldzug der Revolution gegen Rom, im Oktober und November 1807. Von Hrn. Abbé Fleury, Pfarrer von St. Germain in Genf. Mit dessen Autorisation übersetzt, vermehrt, mit Noten und Beilagen begleitet von M. v. Moos, Pfarrer zur Visitation in Solothurn."

Eine kleine, doch inhaltreiche und anziehende Schrift, in welcher, wie der Vorbericht bemerkt, die Ereignisse der besagten Zeit auch denen anschaulich werden, die weder Zeit noch Mittel besitzen, um die großen Tagesblätter zu lesen, aber als treue Kinder der Kirche doch auch wissen möchten, in welch' großer Gefahr der hl. Vater und seine treuen Beschützer gestanden, und wie wunderbar Gottes Macht, Weisheit und Güte sich auch hier wieder geoffenbaret hat. Da kommen, mit den Farben der Wahrheit gezeichnet, die Garibaldi und Mazzini, und ihr gekrönter Spielball Viktor Emanuel, ihr schleichendes Wühlen und ihre offenkundigen Greuelthaten vor, auf der andern Seite der Papst in seiner Milde, die katholische Welt mit ihrer wachsenden Theilnahme und die hochherzigen Opfer, welche junge Männer auch aus den höchsten Ständen mit Gut und Blut darbrachten. Da wird der Leser in den Heldenkampf der kleinen päpstlichen Waffenmacht eingeführt, und bewundert den ruhmreichen Tod einiger dieser christlichen Helden. In 31 Beilagen werden einzelne Theile von Rom und der Geschichte dieser Weltstadt, einige andere Ortschaften, der Tod des Engels, wie sie ihn nannten, des achtzehnjährigen englischen Zuaven Julius Watt Russel, und so noch andere Specialitäten hervorgehoben. Auch ist ein Kärtchen vom Kirchenstaat und ein gelungener Holzstich beigefügt, welcher den Besuch des hl. Vaters bei den gefangenen Garibaldianern darstellt. Unter den Nachlässigkeiten des Correctors sind zwei gar erhebliche zu rügen: Seite 168 wird der 2. Jul. aus Maria Heimsuchung Maria Reinigung, Seite 177 stürzt der Anio 7000 Fuß herab; zählt dagegen die Stadt Tivoli bloß 700 Einwohner, augenfällige Verkehrung. — Uebrigens geh' nur Büchlein, und bringe die höhern Freuden, die du mancher französischen Familie gebracht, auch vielen deutschen Haushaltungen.

Luzern. (Eingef.) Nicht ohne Erstaunen hat man jüngst in der sonst gut katholischen ‚Luzerner-Zeitung' einen Leitartikel zur „Aufklärung über Oesterreich" gelesen, in welchem die gegenwärtigen traurigen Zustände des Kaiserreichs bestmöglich hinausgestrichen und selbst die jüngsten kirchenfeindlichen Staatsbeschlüsse beschönigt werden wollen. In jüngster Nr. bringt nun dieselbe ‚Luzerner-Zeitung' einen heftigen Ausfall gegen den ehemaligen bayerischen Minister Abel, welcher sich doch um die katholische Kirche Bayerns und Deutschlands Verdienste erworben und der früher in der ‚Luzerner-Zeitung' eine gerechte Anerkennung fand. Wir wollen annehmen, daß diese Wandlungen der ‚Luzerner-Zeitung' nur zufällig und unüberlegt sind, müssen jedoch wünschen, daß dieses Blatt, wenn es Anspruch auf

den Charakter eines Zentralorgans der kath. Schweizer machen will — gegen die Wiederkehr solcher Wandlungen dem katholischen Publikum genügende befriedigende Gewähr leiste.

— Da Herr Pfarrer Isenegger in Reiden bei der am 11. August letzten Jahres von ihm in der Pfarrkirche daselbst gespendeten Taufe nur seine Pflicht gethan, dessen ungeachtet mit einem Prozeß verfolgt wurde, der ihm Buße Fr. 6 und Kösten Fr. 240 verursachte, so bin ich der Ansicht, die Hochw. Geistlichkeit des Kantons sollte ihren Amtsbruder schadlos halten und ihm diese Summe von 246 Fr. vergüten. Ich bin bereit, die dießfälligen Beiträge an die Hand zu nehmen.

Luzern, 20. Juni 1868.

Jos. Winkler, bischöfl. Kommissar.

— Bezüglich des „Luzerner Briefes" in der vorigen Nummer dieses Blattes, ist uns von zuverlässiger Seite die Bemerkung gemacht worden, daß Hr. Staatsanwalt Theiler über das Ehe-Konkordat im Gr. Rathe gar nicht gesprochen habe, was wir zu berichtigen nicht ermangeln wollen.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Das Ehe-Konkordat ist vom Volk durch das Veto verworfen worden, man glaubt mit 18,000 gegen 8000 Stimmen. Das Volk will keine Zigeuner-Ehe.

— In Wyl fand jüngsthin die Fahnenweihe des Gesellenvereins feierlich statt. In der Kirche nahm eine im Waldesgrün geschmückte Fahnenburg die Vereinsfahnen in ihren Schooß, während auf oberster Spitze die neue von Wyl bis zur Weihe den Augen der Neugierigen verhüllt blieb. Nach einem 4stimmigen Gesang der Gesellen Wyls und St. Gallens bestieg Hochw. Hr. Pfarrer Haas von Dietikon, ehedem Vorstand des Gesellenvereins in Zürich, die Kanzel und redete in einem nach Sprache und Inhalt gleich ausgezeichneten Vortrag dem kathol. Gesellen-Vereine in seinem Zwecke sein schönes Wort, an der Hand der Symbole, die die neue Fahne Wyls schmückten.

Nach der Festrede ward die eigentliche kirchliche Weihe vom Hochw. Hrn. Dekan Keller vorgenommen, welche die Wyler Musik wie der Gesellenverein mit passenden, melodischen Vorträgen begleitete. Nachher imposanter Zug durch die Hauptgasse nach dem bescheiden geschmückten Festlokal im Hofgebäude.

Bisthum Chur.

Zürich. In Winterthur wird Sonntag den 28. Juni die neue katholische Kirche von den in der Stadt wohnenden Katholiken bezogen werden.

Bisthum Lausanne.

Freiburg, (Mitgeth.) Ein Korrespondent des „Journal de Genève" will wissen, das bischöfliche Ordinariat von Lausanne habe der apostolischen Nuntiatur einen 15 Artikel umfassenden Vorschlag eingereicht, wornach dem Stift zu St. Niklaus in Freiburg und der dortigen Stadtpfarrei eine Reorganisation bevorstünde Diese 15 Artikel sollen im Wesentlichen dahin lauten:

Die Stadt Freiburg bildet künftig 4 Pfarreien, jede zirka 2500 Seelen umfassend (St. Niklaus, St. Johann, zu den Augustinern, und les Places). Jede Pfarrei wird von einem Chorherrn des Stifts St. Niklaus pastorirt, der ein jährliches Einkommen von Fr. 1800 bezieht; ihm werden zur Aushülfe ein oder mehrere Vikare beigegeben, von denen jeder Fr. 1200 bezieht sammt freier Wohnung im Pfarrhause. Für alle diese Pfarreien soll nur ein gemeinsamer Gründungsfond bestehen, dessen Einkünfte sich aber in 4 Theile ausscheiden. Die Pfarrherren und Vikare werden vom Bischof gewählt (Art. 7). Das gegenwärtige Kapitel der Chorherren zu St. Niklaus wird zu einem Domkapitel erhoben (Art. 8), und die Mitglieder desselben künftig abwechselnd vom Bischof und vom Domkapitel gewählt. Die bisher dem Stift zu U. L. Frau inkorporirten Geistlichen werden dieser Verbindung enthoben und übernehmen in der reorganisirten Stadtpfarrei die Seelsorge, oder treten in das neuerrichtete Domkapitel ein (Art. 9). Letzteres soll aus 12 Domherren bestehen, nämlich nebst dem Domdekan aus 8 residirenden und 3 nichtresidirenden Domkapitularen. Der Domdekan und 4 Domherren haben in der zur Kathedralkirche erhobenen Stiftskirche den Gottesdienst zu versehen. Jeder Titulardomherr bezieht ein Jahreseinkommen von wenigstens Fr. 2000. Der Bischof wird, wie bisher, vom Papste gewählt und instituirt (Art. 12). Der Staat verzichtet auf das Recht der Domherrenwahl (Art. 14). Dem Bischof, an den dieß Recht übergeht, fallt auch das Kollaturrecht anheim auf alle Pfründen, die vom gegenwärtigen Kapitel zu St. Niklaus und von dem Stift zu U. L. Frau abhängig sind.

Obgenannter Korrespondent macht nun an diesem Plane mehrere Ausstellungen, die wir hier der Reihe nach aufführen wollen sammt den Gegenbemerkungen des „Ami du Peuple" (Nr. 55):

1. wird gegen diesen Plan eingewendet, es verletze derselbe die Uebereinkunft, welche der Bischof von Lausanne und das Kapitel zu St. Niklaus im Jahre 1789 mit einander abgeschlossen haben. Dagegen bemerkt der „Ami du Peuple" mit Recht, diese Einwendung sei ganz unstatthaft, indem ja der Bischof und das Kapitel dem hl. Stuhle unmittelbar unterstellt seien und daher auch ihre gegenseitigen Beziehungen zu einander von diesem abgeändert werden dürfen.

2. wird eingewendet, dieser Plan usurpire die Rechte der Stadt Freiburg. — Aber diese Rechte beschränken sich auf die Wahl des Pfarrers zu St. Niklaus. Nun sagt uns aber der Korrespondent im „Journal de Genève" nirgends, daß die Wahl dieses Pfarrers der Bürgergemeinde entzogen werde, und so dürfen wir also annehmen, daß der Bischof nur die Pfarrer und Vikare der neugewählten Pfarreien wählen würde. Was hat denn die Stadtgemeinde für Rechte, die dießfalls usurpirt werden?

3. wird geklagt, es werde dadurch auch das Recht des Staates verkümmert. — Aber auch dieser Vorwurf ist verfehlt, wenn der Staat auf sein Wahlrecht verzichtet. Wirklich scheint diese Verzichtleistung in Aussicht gestellt zu sein.

4. Der Korrespondent meint ferners, mit Annahme eines solchen Planes nehme der Kanton Freiburg unter den Kantonen den letzten Platz ein. — Wir aber meinen, ein Liberaler hätte sagen sollen, Freiburg nehme damit seine Stelle unter

den ersten Kantonen ein. Denn vom Liberalismus wird ja die Trennung der Kirche vom Staate fortwährend empfohlen und gepriesen, und nun ist es gerade diese Trennung, welche, unter gewissen wohlberechneten Beschränkungen, durch das besprochene Projekt verwirklichet werden soll. Rufen wir uns hier in Erinnerung, was der Berichterstatter der Liquidationskommission der Klostergüter zur Zeit gesagt hat: „Ich muß gestehen, daß ich das Aufgeben oder den Verlurst dieser Kollaturen wenig bedauere, sind dieselben ja ohnehin mit mehr oder weniger lästigen Verbindlichkeiten behaftet. Obwohl wir nicht zur Partei derjenigen gehören, welche einer vollständigen und grundsätzlichen Trennung des Staates von der Kirche das Wort reden, sondern vielmehr die Aufrechthaltung eines einträchtigen Zusammenwirkens und guten Einverständnisses beider Gewalten lebhaft wünschen, so sehen wir es doch gerne, wenn die eine unabhängig von der andern sich in dem ihr eigenthümlichen Rechts- und Wirkungskreise bewegt. Wie also der Staat seine Beamteten und Angestellten wählt, so möge auch der Bischof, der sich gewiß hiefür besser, als eine aus Laien bestehende Wahlbehörde, eignet, die ihm untergeordneten Beamten, denen die Seelsorge anvertraut werden muß, wählen. Da gilt das Wort: Jeder bleibe bei seinem Metier, dann werden die Heerden gut geweidet."

5. Der Korrespondent des Genferjournals sagt endlich: „Will man etwa dem bischöflichen Despotismus noch mehr dadurch in die Hände arbeiten, daß man es jedem Priester, der etwa das Unglück hatte, dem gnädigen Herrn Bischof mißfällig geworden zu sein, unmöglich macht, zu irgend einer Pfründe zu gelangen?" — Allerdings eine schreckliche Gefahr! Der Korrespondent möge sich jedoch getrösten. Ueber dem Bischof steht noch Einer, an den jeder Priester appelliren kann, wenn er sich über das bischöfliche Ordinariat mit Recht zu beklagen hat. Man verleumdet aber nur die katholische Kirche, wenn man sagt, die bischöfliche Gewalt könne in Despotismus ausarten.

Diese Gegenbemerkungen glaubten wir dem genannten Korrespondenten schuldig zu sein. Was es übrigens mit dem hier besprochenen Freiburger-Projekte und dessen einzelnen Artikeln für eine Bewandtniß habe, darüber können wir vor der Hand keine zuverlässigen Aufschlüsse ertheilen.

— In Stäffis wollte der Gemeinderath aus übertriebener Oekonomie die Auslagen für die Geschützes-Salven am Fronleichnamstag nicht mehr bestreiten. Schnell wurde hierauf eine Kollekte unter den Bürgern gemacht und durch freundliches Entgegenkommen der Dampfschiffgesellschaft Kanonen aufgepflanzt und geschossen. Die Stadtbehörden aber ließen in Folge dieser Demonstration nun ihrerseits ebenfalls ihre Mörser losbrennen, so daß dieß Jahr, statt keinmal, zweimal am Fronleichnamstag zu Stäffis geschossen wurde!

— Der Hochwürdigste Herr Bischof hat dem Priesterseminar eine neue Orgel zum Geschenk gemacht und sich hiedurch ein bleibendes Denkmal gestiftet. Diese Orgel, von Hrn. Haller gebaut, soll nach dem Urtheil der HH. Experten sehr gut ausgefallen sein.

Bisthum Genf.

Genf. Im „protestantischen Rom" treten die kirchlichen Fragen immer mehr in den Vordergrund. Im Großen Rath interpellirte Girod den Staatsrath über den provisorischen modus vivendi hinsichtlich der Ernennung der katholischen Geistlichen. Daß ein Genfer Geistlicher, wie Hr. Mermillod, einen Bischofstitel trage, und als Stellvertreter des Bischofs von Freiburg, selbst bei Ernennung der Pfarrer, fungire, stellt Girod als Gefahr für den Staat hin. Alt-Staatsrath Degrange griff die Regierung sogar direkt an, daß sie den katholischen Klerus unterstütze, indem sie z. B. neulich bei einigen Begräbnissen und am Fronleichnamsfest die Polizeimannschaft in Carouge habe verstärken lassen. In gleich oppositioneller Weise äußerten sich Hr. Alt-Staatsrath Dr. Fontanel und Hr. Catalan. Staatsrath Camperio erwiederte auf diese verschiedenen Angriffe: daß der gegenwärtige modus vivendi jedenfalls einer neuen Konvention vorzuziehen sei, und daß die neulichen Excesse in Carouge jedenfalls polizeiliche Vorsichtsmaßregeln gerechtfertigt hätten. Dem Munizipalrath von Carouge wirft Hr. Camperio vor, daß er, statt bei der von einer Anzahl Bürger in einer Petition verlangten Entfernung des dortigen katholischen Pfarrers Chuit vermittelnd aufzutreten, selbst eine feindselige Haltung gegen den Staatsrath einnehme. Die Abberufung des Pfarrers kann der Staatsrath nicht bewirken. Der katholische Abgeordnete Celestin Martin, der sich auf Seite des Staatsraths stellte, gab zu verstehen, daß die Bildung einer Genfer Diözese wirklich der Wunsch vieler Genfer Katholiken sei. Endlich stellte Hr. Catalan noch die Aufforderung an den Staatsrath, einen Bericht über die religiösen Korporationen im Kanton Genf zu erstatten.

Berichte aus der protest. Schweiz.

Zürich. Eine am 18. Juni stattgefundene Versammlung von Geistlichen der Zürcher-Landeskirche (gegen 100) beschloß, dem Verfassungsrathe folgende Eingabe zu machen betreffend allfällige prinzipielle Aenderungen in der Kirchenverfassung:

1) Gewährleistung der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit.

2) Aufrechthaltung der evangelisch-reformirten Landeskirche, selbstständige Gestaltung unter Oberaufsicht des Staates und Ordnung ihrer Angelegenheiten durch eine freigewählte Synode, zu der die Geistlichen nicht von Amtswegen gehören. Der Staat soll in der kirchlichen Verwaltungsbehörde mit vertreten sein.

3) Das Prinzip der Glaubensfreiheit involvirt für die Landeskirche den Ausschluß allen Zwanges den Einzelnen und den Gemeinden gegenüber.

4) In Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen der Synode der Geistlichen erklären die Versammelten, daß sie gegen die Einführung der Abberufung nichts einzuwenden haben."

Kirchenstaat. Rom. Im geheimen Consistorium am 22. ds. hat der Papst zwei Allokutionen gehalten. In der ersten beantragte er die Veröffentlichung der Bulle zu Einberufung des allgemeinen Concils, in der zweiten sprach er von den religiösen Fragen Oesterreich's.

— Der Papst wohnte am 17. dieß, am Jahrestage seiner Thronbesteigung, einem Hochamt in der sixtinischen Kapelle bei und nahm die Glückwünsche des hl. Kollegiums entgegen. Auf eine Ansprache des Kardinals Patrizi antwortete der hl. Vater:

„Der Krieg zwischen dem Guten und dem Bösen ist älter, als die Welt und begann schon vor deren Schöpfung zwischen dem Erzengel Michael und Satan. Er kommt noch zu hellen Flammen in Italien, wo kürzlich so viele Verbrechen und Beraubungen verübt worden. Indessen ist der Krieg hauptsächlich gegen Rom gerichtet, weil daselbst wenn möglich der Mittelpunkt der katholischen Einheit vernichtet werden soll. Glücklicherweise haben diese unausgesetzten, grimmigen Angriffe, deren Ziel wir waren, überall einen heilsamen Rückschlag ausgeübt. Es gibt fortan keinen hohen, vorurtheilsfreien Geist mehr, der nicht unsere Vertheidigung ergriffe. Es gibt kein gläubiges, frommes Herz mehr, das nicht für uns Gebete zu dem Allerhöchsten emporsendete und unseren Triumph herbeisehnte. Jeden Tag kommen aus allen Theilen der Erde eifrige Priester und Bischöfe hieher, die von der Heiligkeit dieses Ortes durchdrungen sind und rufen: „Vere locus iste sanctus est!“ Hier ruhen sie von ihren Mühen aus und trösten sich über die Schmerzen, die leider, ach! in keinem Erdenzirkel mangeln. Allein die Heiligkeit des Bodens selbst, auf dem wir stehen, legt Allen und Jedem insbesondere die Pflicht auf, die Welt durch unsere Werke zu erbauen. Nur so können wir uns des Segens würdig erweisen, den Gott dieser geweihetesten Erde spendet. Der Herr hält in seinen göttlichen Händen die Waage, in der er unsere Leiden, aber auch unsere Werke wiegt. Mögen diese letzteren seinem hl. Willen entsprechen, auf daß man von dem neuen Rom sagen könne, was man von dem alten sagte: „Quod non possidet armis, religione tenet.“

— Man spricht in der neuesten Zeit sehr viel von dem Rücktritt des Kardinals Antonelli. Seine tiefzerrüttete Gesundheit soll ihm nicht länger gestatten, den Staatsgeschäften vorzustehen. Sein wahrscheinlicher Nachfoger wäre Kardinal Berardi als Staatssekretär, Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen.

— Papst Pius IX. hat mit dem 16. d. sein 23. Pontifikaljahr, und seit dem Maimonat das 77. Lebensjahr angetreten. Ad multos annos!

* — Bezüglich der Uebelstände, welche in der römischen Militärverwaltung herrschen sollen (vergl. Kirchenztg. Nr. 25.), vernehmen wir aus gut unterrichteter Quelle, daß die päpstl. Armee besser als jede andere gehalten und verpflegt ist.

— Es scheint sich jenseits der Alpen wirklich wieder etwas vorzubereiten: Garibaldi läßt wieder von sich hören, Auwerbungen von Freischaaren finden so offenkundig statt, daß regierungsfreundliche Blätter die Behörden darauf aufmerksam machen können; die republikanischen Komites entwickeln eine fabelhafte Thätigkeit und die geheime Presse liefert ganze Ballen von Proklamationen und Manifesten. Endlich fehlt es wieder nicht an der Behauptung, daß die Regierung, oder wenigstens Viktor Emanuel, um die Bewegung wisse mit derselben einverstanden sei und sie im Geheimen unterstütze.

Italien. Die italienische Regierung setzt nicht geringen Werth darauf, daß unter den katholischen Staaten Oesterreich allein die Freiwilligen-Werbungea für die päpstliche Armee untersagt. (Könnte es für Oesterreich ein schlimmeres Zeugniß geben, als dieses Lob aus italienischem Munde?)

Oesterreich. Die kirchenfeindliche Partei hat das Ministerium bereits in der Kammer angegriffen, daß es die neuern Staatsgesetze nicht scharf genug gegen die Bischöfe ausführe. Der Abgeordnete Dr. Sturm hat diesen Sturm angehoben. Als der Kaiser die neuen Gesetze unterzeichnete, sagte er im Ministerrath: „Es ist dieß der schwerste Augenblick meines Lebens.“ Wir besorgen, es dürften für Oesterreich noch schwerere kommen, denn aie Sturmvögel sind im Zug.

Personal-Chronik.

Ernennungen. [St. Gallen.] Den 14. ds. wählte die Pfarrgemeinde Wildhaus einstimmig den Hochw. Hrn. Vikar A. Condamin in Alt-St. Johann zum Pfarrer.

Den 21. ds. ist in Flawil der bisherige Pfarrvikar, Hochw. Hr. Kaiser von Zug, einstimmig zum Pfarrer hiesiger Gemeinde gewählt worden.

Vom Büchertisch.

Heute führen wir den Lesern der Kirchenzeitung einige interessante Novitäten, theils zur Belehrung, theils zur Unterhaltung vor, welche die Sartorische Buchhandlung aus Wien auf unsern Büchertisch gelegt hat.

1) Vorerst einen Roman, aber einen sittlichen, nicht einen vergisteten und vergiftenden, deren es leider zu viele gibt. Er führt den Titel **„Anna Rosenberg“** und ist von der Baronin **Elisabeth v. Grotthuß** verfaßt. Derselbe zeichnet Personen- u. Familien-Charaktere in Form von Erzählungen, Briefen, Tagbuch Auszügen 2c. und bewegt sich in Italien, Deutschland, bespricht Conversionen und laue Katholiken 2c. 2c. und liest sich mit spannendem Interesse. Der Geist ist durchaus ein religiöser und sittlicher.

2) Leben der Karmelitin **Theresia Margaretha** von **Fr. Lucas**. Diese ehrwürdige Ordensschwester wurde im Jahr 1839 selig gesprochen und der Karmelite Lucas hat hier das Leben, die Tugenden, den Tod und die Verherrlichung derselben nach einer italienischen Quellenschrift deutsch bearbeitet. Dieselbe starb zu Florenz Anno 1770 und genoß schon in ihrem Leben und sofort nach ihrem Tode große Verehrung; ein Stahlstich zeigt ihr ansprechendes Bildniß.

3) Die **Freiheit der Kirche** von einem **katholischen Juristen** und

4) **Antwort** auf das Rundschreiben des russischen Ministers Gortschakoff bezüglich der katholischen Kirche in Russisch-Polen von **Leon Dunin Ritter von Rzuchowski.**

Die Flugschrift Nr. 3 reklamirt die wahre Freiheit der Kirche gegenüber der falschen, welche Letztere sich unter die Maske „Freie Kirche im freien Staat“ hüllt und Nr. 4 reklamirt Freiheit und Recht für das unglückliche katholische Polen. Leider gibt es heutzutage auch außerhalb Polen noch Länder, wo die kath. Kirche russisch behandelt wird und diese Antwort an das Russenthum ist daher sehr zeitgemäß.

Offene Korrespondenz. Der Aufsatz: „Missions-Thätigkeit der deutschen Jesuiten“ wird verdankt und nächstens benützt.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereins-Beiträge.

Durch Hochw Pfarrer Wengi aus der Pfarrei Unter-Endingen	Fr.	56. —
Durch Hochw. Pfr. Brühwiler von den Mitgliedern des Vereins in Niederbüren	„	30. —
Durch Hochw. Pfarrer Heinzer a. d. Pfarrei St. Gallenkappel	„	30. —
Durch Hochw. Pfr. Ruckstuhl in Sommeri von 2 Unbenannten je 5 Fr.	„	10. —
Durch Hchw. Kapl. Falk in Goßau a. von einer Ungenannten	„	30. —
Uebertrag laut Nr. 24	„	8862. 11
	Fr.	9018. 11

II. Missionsfond.

b. von einer Ungenannten	Fr.	50. —
Von Hrn. Gf. Scherer	„	100. —
Uebertrag laut Nr. 24:	„	1527. —
	Fr.	1677. —

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.